

## MITWIRKUNGSPOLITIK

Die Früh & Partner Vermögensverwaltung AG (nachfolgend „Unternehmen“) fällt unter den Begriff „Vermögensverwalter“ nach Art. 367a Ziff. 3 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und hat daher seine Mitwirkungspolitik im Sinne von Art. 367h PGR zu beschreiben.

Das Unternehmen übt keine Aktionärsrechte i.S.v. Art. 367h Abs. 1 Ziff. 1 und 4 PGR aus, die auf einer Mitwirkung in den Gesellschaften basieren, in welche das Unternehmen im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten investiert hat. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Generalversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats wird das Recht auf einen Gewinnanteil sowie auf Bezugsrechte wahrgenommen.

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 2 PGR erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen.

Es wird ein aktiver Austausch mit den Gesellschaften im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 3 PGR angestrebt. Dieser kann in Form der Teilnahme an Investmentkonferenzen, im Rahmen von Telefonkonferenzen oder durch persönliche Vor-Ort-Termine bei den Gesellschaften erfolgen. Ein Austausch mit weiteren Interessenträgern der Gesellschaften (z.B. Aktionäre, Beschäftigte, Kunden) wird selektiv dann angestrebt, wenn unternehmensspezifische Ereignisse dies erfordern. Im Zentrum des Austauschs stehen die Diskussion der Unternehmensstrategie sowie finanzieller und nichtfinanzieller Kennzahlen, Fragen der Kapitalallokation und des Marktumfelds sowie weiterer relevanter Themen.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären oder anderen Interessensträgern im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 5 und 6 PGR findet nicht statt.

Beim Auftreten von Interessenkonflikten im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 7 PGR erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des weiteren Vorgehens mit denselben.

Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von Art. 367h Abs. 2 PGR erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtswahrnehmung nicht erfolgt.

Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne von Art. 367h Abs. 2 PGR erfolgt nicht, weil eine Teilnahme an Abstimmungen nicht erfolgt.

*Stand: 31.12.2024*